

Curriculum

für das Masterstudium

Erwachsenen- und Berufsbildung

Kennzahl L 066 847

Datum des Inkrafttretens:

1. Oktober 2015

Curriculum für das Masterstudium

Erwachsenen- und Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	- 3 -
§ 2	Qualifikationsprofil	- 3 -
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen	- 4 -
§ 4	Akademischer Grad	- 4 -
§ 5	Aufbau und Gliederung des Studiums	- 4 -
§ 6	Auslandsstudien/Mobilität	- 6 -
§ 7	Lehrveranstaltungsarten	- 7 -
§ 8	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	- 7 -
§ 9	Gebundene Wahlfächer	- 9 -
§ 10	Freie Wahlfächer	- 11 -
§ 11	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern- -	11
§ 12	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen.....	- 11 -
§ 13	Masterarbeit	- 12 -
§ 14	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis	- 12 -
§ 15	Prüfungsordnung	- 13 -
§ 16	Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen	- 13 -
§ 17	In-Kraft-Treten	- 14 -
§ 18	Übergangsbestimmungen	- 14 -

ANHANG

Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken..	- 14 -
--	--------

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Erwachsenen- und Berufsbildung beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Erwachsenen- und Berufsbildung ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG), inkl. der Teilnahme am Beurteilungsverfahren.

§ 2 Qualifikationsprofil

Lebensbegleitende Bildung spielt eine wichtige Rolle im Lebenslauf von Menschen. Sie findet in öffentlichen und privaten Einrichtungen statt, darüber hinaus gewinnen auch informelle und selbstorganisierte Lernkontexten zunehmend an Bedeutung. Im Zusammenhang mit lebensbegleitenden Bildungsprozessen ist der Studiengang vor allem auf den Bereich der Erwachsenen- und Berufsbildung ausgerichtet.

Die Lehre konstituiert sich vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Modernisierungsprozesse; sie bezieht sich auf allgemeine, politische und berufliche Bildungsprozesse von erwachsenen Menschen im nationalen und internationalen Kontext.

Vermittelt werden wissenschaftliche und praxisorientierte Kompetenzen zur Analyse und Gestaltung von lebensbegleitenden Lernprozessen im Bereich der Erwachsenen- und Berufsbildung. Das Studium zielt darauf ab, die Reflexions- und Handlungsfähigkeit für erwachsenen- und berufspädagogische Felder zu ermöglichen bzw. diese zu fundieren, zu fördern und zu erweitern. Es baut auf aktuellen Erkenntnissen der Erwachsenen- und Berufsbildungsforschung sowie fundierten und relevanten Erkenntnissen von Einzelwissenschaften auf. Darüber hinaus werden Zugänge zur Praxis eröffnet.

Die Studierenden erwerben folgende wissenschaftliche und berufsvorbildende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Analysefähigkeit und Gestaltungskompetenz von Prozessen lebensbegleitender Bildung
- Kompetenz zu Erforschung und Gestaltung des Zusammenhangs von Erwerbsarbeit - Bildung - Lebenswelt - Lebenslauf
- Analysefähigkeit und Gestaltungskompetenz erwachsenengerechter Lernwelten und -kulturen
- Kompetenz zu Entwicklung und Innovation in Organisationen der Erwachsenen- und Berufsbildung

- Sensibilisierung, Reflexions- und Handlungsfähigkeit bezogen auf die vielfältigen Auswirkungen von Diversität in Lehr-Lern-Settings sowie in Organisationen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Erziehungs-/Bildungswissenschaft/Pädagogik der Universitäten Klagenfurt, Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

<i>Fach</i>	<i>Fachbezeichnung</i>	<i>Intendierte Lernergebnisse</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
<i>Pflichtfächer</i>	PF 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, einen fundierten Überblick über historische und aktuelle Entwicklungen in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu geben; ausgewählte erziehungs- und bildungswissenschaftliche Theorien und Modelle zu erläutern und kritisch zu beurteilen; wissenschaftstheoretische und methodologische Ansätze der Erziehungs- und Bildungswissenschaft einzuordnen und in Hinblick auf deren Relevanz für aktuelle pädagogische Fragestellungen einzuschätzen.	12
	PF 2: Theorien, Geschichte und Rahmenbedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die wichtigsten Theorien und Konzepte der Erwachsenen- und Berufsbildung wiederzugeben und aufeinander zu beziehen; historische Entwicklungen sowie politische, rechtliche, institutionelle und ökonomische Rahmenbedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung zu identifizieren und zu	12

		erklären; vor diesen Hintergründen den gesellschaftlichen Kontext von Bildung (u.a. anhand der Frage von Bildungsbenachteiligungen/Chancengleichheit) zu analysieren und dieses systematische, grundlegende Wissen bei der Analyse von Steuerung von Bildungsinstitutionen sowie Bildungssystemen anzuwenden.	
	PF 3: Professionelle Handlungskompetenzen in der Erwachsenen- und Berufsbildung	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Prozesse lebensbegleitender Bildung zu analysieren; erwachsenengerechte Lernwelten und Lernkulturen zu identifizieren, zu definieren und in Folge zu gestalten; erwachsenengerechte Beratungskonzepte als Bestandteil lebensbegleitender Bildung zu erläutern und anzuwenden; vor diesen Hintergründen Konzepte zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowie Konzepte des Managements von Bildungsorganisationen zu erklären, zu entwickeln und/oder anzuwenden.	12
	PF 4: Anwendungsorientierte Bildungsforschung und Entwicklung in der Erwachsenen- und Berufsbildung	Studierende sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, ausgewählte qualitative und quantitative Verfahren anzuwenden; eigene Forschungsprojekte im Bereich der Erwachsenen- und Berufsbildung zu planen sowie umzusetzen; die Masterarbeit als eine eigenständige Forschungs- und Entwicklungsarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien anzufertigen.	12
<i>Gebundene Wahlfächer</i>	GWF 1: Diversität in pädagogischen Feldern	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, pädagogische Theorien und Konzepte hinsichtlich ihres Umganges mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität kritisch einzuschätzen. Sie sind in der Lage, eigenes pädagogisches Handeln in diesem Zusammenhang zu reflektieren	24
	GWF 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, globale Veränderungsprozesse anhand entsprechender Theorien zu erklären; aus der Perspektive der Menschenrechte verschiedene Lösungsansätze für benachteiligte Regionen und Gruppen zu entwickeln und zu argumentieren; die Bedeutung der Bildung für Nachhaltige	

		Entwicklung zu erklären und zu begründen.	
	GWF 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Theorien und Konzepte der Mehrsprachigkeit aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu vergleichen und kritisch einzuschätzen; Hintergründe und Zusammenhänge spezieller Themen der Mehrsprachigkeit zu erklären; konkrete Beispiele gesellschaftlicher Sprachenpolitik und Sprachenpraxis (auf nationaler und regionaler Ebene) zu analysieren und kritisch einzuschätzen.	
	GWF 4: Frauen- und Geschlechter-forschung	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Alltags- und Wissenschaftsdiskurse um Geschlecht differenziert wiederzugeben und kritisch zu hinterfragen; sie können aus Geschlechtertheorien handlungspraktische Konsequenzen für pädagogische Handlungsfelder ableiten.	
<i>Freie Wahl- fächer</i>		Die Studierenden sind durch die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer in der Lage, das eigene Studium zu vertiefen, zu ergänzen und/oder im Kontext anderer Fächer und Studienrichtungen zu reflektieren.	12
<i>Praxis</i>		Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung der Praxis in der Lage, Beobachtungen und Handlungsabläufe aus der Praxis vor dem Hintergrund ihres im Studium erworbenen Wissens kritisch zu reflektieren.	6
<i>Master- arbeit</i>		Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.	30
Summe			120

§ 6 Auslandsstudien/Mobilität

Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG besteht.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.
- (2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:
 - a) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.
 - b) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und sind mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.
 - c) Vorlesung mit Seminar (VS) bzw. Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

PF 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Pflichtfach 1 dient der Vertiefung spezifischer historischer und aktueller Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungstheorien. Die Studierenden setzen sich mit ausgewählten Themen und internationalen Perspektiven der Erziehungswissenschaft auseinander, und sie beschäftigen sich mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Forschung.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 1:	Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VS/SE	4
	Wissenschaftstheorie	VO/VS/SE	4
	Spezielle Themen der pädagogischen Forschung	VO/VS/SE	4

			<i>Summe: 12</i>
--	--	--	------------------

PF 2: Theorien, Geschichte und Rahmenbedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung

Die Studierenden eignen sich grundlegendes Wissen über Lern- und Bildungstheorien an, ein Schwerpunkt liegt dabei auf neueren Konzepten des lebensbegleitenden Lernens und der Weiterbildung. Sie setzen sich mit der historischen Entwicklung sowie den politischen, rechtlichen, institutionellen und ökonomischen Rahmenbedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung auseinander und gewinnen ein grundlegendes Verständnis von Fragen der Steuerung von Bildungssystemen. Der Analyse des gesellschaftlichen Kontextes sowie Fragen der Bildungsbenachteiligung kommt insgesamt ein besonderer Stellenwert zu. Sie erwerben in diesen Bereichen ein systematisches Grundwissen, das es ihnen ermöglicht, die aktuelle Situation der Erwachsenen- und Berufsbildung analysieren und reflektieren sowie Trends und Tendenzen benennen zu können.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 2:	Theorien, Geschichte und Rahmenbedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung	VO/VS/SE	12
			<i>Summe: 12</i>

PF 3: Professionelle Handlungskompetenzen in der Erwachsenen- und Berufsbildung

Die Studierenden bilden praxisorientierte Kompetenzen zur Analyse und Gestaltung von lebensbegleitenden Lernprozessen in der Erwachsenen- und Berufsbildung aus. Sie setzen sich mit der Förderung erwachsenengerechter Lernwelten und Lernkulturen auseinander und erwerben Fähigkeiten zur Entwicklung und Innovation in Organisationen der Erwachsenen- und Berufsbildung, insbesondere in folgenden Bereichen: Didaktik/Methodik, Beratung, Qualität/Evaluation, Management.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 3:	Professionelle Handlungskompetenzen in der Erwachsenen- und Berufsbildung	SE/KU	12
			<i>Summe: 12</i>

PF 4: Anwendungsorientierte Bildungsforschung und Entwicklung in der Erwachsenen- und Berufsbildung

Die Studierenden entwickeln vor dem Hintergrund internationaler Forschungsperspektiven ein solides Können im Bereich der qualitativen und quantitativen Forschung. Sie vertiefen ihre Kenntnisse über aktuelle Forschungsansätze und -instrumente vor allem anhand eigenständiger Forschungsaktivitäten. Im Forschungsseminar I steht das Einüben von mindestens einem Forschungsverfahren im Mittelpunkt (z.B. Beobachtung, Fallverstehen,

mündliche/schriftliche Befragung, Bildungsstatistik). Das Forschungsseminar II dient der Begleitung der Masterarbeit.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
PF 4:	Internationale Forschungs- und Entwicklungsfelder	SE	4
	Forschungsseminar I	SE	4
	Forschungsseminar II	SE	4
			<i>Summe: 12</i>

§ 9 Gebundene Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Aus den angeführten gebundenen Wahlfächern sind zwei im Umfang von je 12 ECTS zu absolvieren (also insgesamt 24 ECTS).

GWF 1: Diversität in pädagogischen Feldern

Dieses Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit theoretischen und praktischen Konsequenzen von Diversität in Bildungsprozessen. Die Studierenden werden im Hinblick auf die Themen Geschlecht, Interkulturalität und soziale Integration befähigt, gesellschaftliche und pädagogische Fragestellungen und Entwicklungen auf Diskriminierungsansätze und ihre Folgen hin zu hinterfragen. Zugleich erwerben sie Kompetenzen und Handlungsstrategien für den pädagogischen Umgang mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 1	Spezielle Theorien und Konzepte der pädagogischen Geschlechterforschung		4
	Spezielle Theorien und Konzepte der Interkulturellen Bildung		4
	Theorie und Praxis Sozialer Integration und Inklusiver Pädagogik		4
			<i>Summe: 12</i>

GWF 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt

Dieses Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungsprozessen. Die gesellschaftliche Benachteiligung bestimmter Regionen und Gruppen wird - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Menschenrechte - dargelegt und auf Lösungsansätze hin untersucht. Die

Studierenden werden befähigt, theoretische Ansätze zu verstehen, einzelne Fallbeispiele zu analysieren und die Rolle der Entwicklungspolitik und der Bildung kritisch zu durchleuchten.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 2	Gesellschaftliche Veränderungsprozesse durch Globalisierung und Territorialisierung		4
	Bildung, Arbeit und Globalisierung		4
	Menschenrechtserziehung - Freiheit, Demokratie, Bildung		4
			<i>Summe: 12</i>

GWF 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär

Das Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit Mehrsprachigkeit aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln: sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, bildungswissenschaftlich-interkulturelle, sprachenpolitische, medienwissenschaftliche und historische Fragestellungen werden behandelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, das Thema der Mehrsprachigkeit interdisziplinär zu betrachten. Die einführende Ringvorlesung gibt einen Überblick über die Gebiete und Disziplinen der Mehrsprachigkeitsforschung und ermöglicht den Besuch der vertiefenden Lehrveranstaltungen. Im Vertiefungsteil werden ausgewählte Themen genauer bearbeitet.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 3	Mehrsprachigkeit interdisziplinär		4
	Vertiefung		8
			<i>Summe: 12</i>

GWF 4: Frauen- und Geschlechterforschung

Für das Gebundene Wahlfach 4 sind aus dem Lehrangebot des Wahlfach-Studiums „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ der Universität Klagenfurt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ absolviert wurden, sind nicht für das Masterstudium anrechenbar.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 4			12
			<i>Summe: 12</i>

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:

- Kurs (KU): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Vorlesung mit Seminar (VS) : maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Vorlesung mit Kurs (VK): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Bei speziellen Lehrangeboten kann die Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf das Ausmaß von 15 beschränkt werden, wenn die Lehrveranstaltung folgenden Bereichen zugeordnet werden kann: Professionelle Handlungskompetenzen in der Erwachsenen- und Berufsbildung (PF 3) sowie Forschungsseminar I und Forschungsseminar II (PF 4).

(2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

- Zunächst sind die Studierenden des Masterstudiums „Erwachsenen- und Berufsbildung“ bevorzugt aufzunehmen.
- Bei Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen (§ 12) ist die Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen erforderlich.
- Studierende, die im Studium weiter fortgeschritten sind und die Lehrveranstaltung dringend für den Abschluss des Studiums benötigen, sind jenen vorzuziehen, die noch eher am Beginn des Studiums stehen.
- Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Das Studium ist nicht in Form von festgelegten Studienabschnitten zu absolvieren, doch ist die Anmeldung zu einzelnen Pflichtfächern an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

Die Teilnahme am PF 4 („Anwendungsorientierte Bildungsforschung und Entwicklung in der Erwachsenen- und Berufsbildung“) erfordert die erfolgreiche Absolvierung des PF 1 („Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“) und des PF 2 („Theorien,

Geschichte und Rahmenbedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung“) als Anmeldevoraussetzung.

Im PF 4 erfordert die Teilnahme am Forschungsseminar II die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars I.

§ 13 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer gewählt werden. Bei Themenstellungen aus PF 1 („Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“) sowie aus den Gebundenen Wahlfächern muss die Masterarbeit einen eindeutigen Bezug zur Erwachsenen- und Berufsbildung aufweisen.
- (3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von 30000 bis 35000 Wörtern.
- (4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.
- (5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Im Verlauf des Masterstudiums ist eine Praxis im Umfang von 150 Stunden zu absolvieren. Die Studierenden erhalten durch Beobachtung und Übung Einblick in die Praxis der Erwachsenen- und Berufsbildung mit ihren unterschiedlichen Handlungsfeldern. Sie reflektieren die dabei gewonnenen Erfahrungen und beziehen diese auf relevante Literatur im Sinne einer Verknüpfung von wissenschaftlichem Wissen und Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praxisberichtes. Das Absolvieren der Praxis und der Praxisbericht umfassen 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

§ 15 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Studierenden haben in jeder Lehrveranstaltung der Pflicht- und Wahlfächer eine Prüfung abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Leiterin/vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und von dieser/diesem werden auch die Prüfungsleistungen beurteilt und die Zeugnisnote ausgestellt.

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Seminare, Kurse) besteht Anwesenheitspflicht. Für die Beurteilung der Leistung der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringende schriftliche Arbeit herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Seminaren und Kursen kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Arbeit positiv bewertet worden ist.

(2) Masterprüfung und Abschluss des Masterstudiums

Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine mündliche, einstündige Prüfung, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Gegenstand der Prüfung sind das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Fach des Masterstudiums, das nicht mit dem Fach der Masterarbeit identisch sein darf. Die Bestellung des Prüfungssenats obliegt der Studienrektorin/dem Studienrektor und wird gemäß Satzung Teil B § 3 Abs. 3 Z 5 von der Studienprogrammleitung wahrgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist:

- die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
- die positive Beurteilung der Masterarbeit,
- der Nachweis der Praxis und des Praxisberichtes.

(3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

(1) Laut UG § 2 Abs. 11 ist einer der leitenden Grundsätze bei der Erfüllung der Aufgaben der Universitäten die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen.

(2) Laut Satzung Teil E/II § 4 berücksichtigen alle Lehrbeauftragten die Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender bei der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen im Rahmen der Gegebenheiten der Lehrinhalte sowie der Modifizierung von Prüfungsbedingungen nach Maßgabe von UG § 59 Abs. 1 Z. 12. Demnach ist dem Antrag auf Genehmigung einer der Behinderung adäquaten Prüfungsmethode zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde

Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Masterstudium beginnen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums Erwachsenen- und Berufsbildung, die ihr Masterstudium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, dem neuen Curriculum unterstellt.

ANHANG

Unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Fach	Semester				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
PF 1	8 ECTS	4 ECTS			12
PF 2	8 ECTS	4 ECTS			12
PF 3		8 ECTS	4 ECTS		12
PF 4			Internationale Forschungs- und Entwicklungsfelder; Forschungs- seminar I (jeweils 4 ECTS)	Forschungs- seminar II (4 ECTS)	12
Gebundene Wahlfächer	8 ECTS	12 ECTS	4 ECTS		24
Freie Wahlfächer	4 ECTS	4 ECTS	4 ECTS		12
Praxis			6 ECTS		6
Master- arbeit			4 ECTS	26 ECTS	30
Gesamt	28 ECTS	32 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	120 ECTS